

B e r z e i c h n i s s .

Der im Gerichtssprengel des kaiserlichen Landesgerichtes N. N. ansässigen und beim Gerichte N. N. seit 10 Jahren wegen Verbrechen oder schweren Polizeiübertretungen in Untersuchung gestandenen Beschuldigten.

Namen, Geburtsort, Religion des Beschuldigten	Gattung des Verbrechens oder der schweren Polizeiübertretung	Kurzer Inhalt des Urtheils	Anmerkung.
<p>N. N. von Broosß gebürtig 30 Jahr alt, gr. kath Religion</p>	<p>Diebstahl</p>	<p>Mit Urtheil des Brooser kais. Strafgerichtes vom 1. August 1852 zum 1 jährigen schweren Kerker verurtheilt</p>	

in Folge an dem
Kriegsministerium
die dem Criminal-
f. in den gehörig

Rechtliche

Ort im Criminalgericht des kaiserlichen Landgerichts N. N. und beim Gericht N. N. ist 10 Tode wegen Verbrechen oder schweren Verbrechen in Untersuchung geschworen Schlichter

Nummer	Art des Verbrechen	Ursache des Verbrechen	Verurtheilung
			N. N.

§. 14. Die Criminal Rechnungen sind mit dem Tage, an dem die Wirksamkeit der neuen Gerichte eintritt, abzuschließen und nach bisherigen Vorschriften der Erledigung zuzuführen Die verbliebenen Baarschaften, die dem Criminalfonde gehörigen Geräthe, Vorräthe u. s. w. sind gehörig verzeichnet den neuen kais. Gerichten zu übergeben.

§. 15. Die Uebergabe der Deposita ist auf Grund des Abschlusses der Depositenbücher und eines darauf basirten Ausweises der vorhandenen Effecten zu bewirken.

§. 16. Von den prov. kais. Strafgerichten sind Delicten Register nach dem Formulare C betreff der Sträflinge jener Bezirke, welche nach der neuen Gerichtseintheilung aus dem Gerichtssprengel des Strafgerichts entfallen, dem zuständigen kais. Landesgerichte einzusenden. Desgleichen sind im Sachsenlande die Delicten Register anzufertigen und dem competenten kais. Landesgerichte zu übermitteln.

§. 17. Ist die übergebende Behörde nicht in demselben Orte des übernehmenden Gerichts, so sind dem letztern die Akten durch die Post mit dem §. 13. erwähnten Protokoll zu übersenden das übernehmende Gericht hat sofort nach befundener Uebereinstimmung desselben mit den übersendeten Akten die Uebernahme-Protokolle und Verzeichnisse zu fertigen und das eine Pare desselben der übergebenden Behörde rückzusenden.

§. 18. Findet das übernehmende Gericht, daß Aktenstücke übergeben wurden, zu deren Erledigung ein anderes Gericht berufen ist, so hat es dieselben unverweilt der zuständigen Behörde abzutreten.

§. 19. Parteien, welche den abtretenden Gerichten nach dem Eintritt der Wirksamkeit der prov. kais. Gerichte Eingaben, welche diese letzteren betreffen, überreichen, sind anzuweisen, an welches competente Gericht dieselben zu leiten sind.

Gelangen durch die Post derlei Eingaben an die abtretenden Behörden, so sind dieselben nicht den Parteien rückzumitteln, sondern der betreffenden Behörde einzusenden.

§. 20. Alle aus Anlaß dieser Amtsübergabe zu pflegenden Correspondenzen und Verhandlungen sind stempel- die diesfälligen Correspondenzen und Versendungen auch portofrei; jedoch sind die letztern auf der Adresse mit der Bezeichnung „in Angelegenheiten der Gerichts-Einführung“ zu versehen.

V.

§. 21. Die gegenwärtig nicht zur Uebergabe gelangenden Akten, Urkunden, und Bücher haben die bisherigen Behörden unter gehöriger Aufsicht und unter ihrer Haftung und Verantwortung einstweilen bis auf weitere Weisung zu verwahren, den neu eintretenden kais. Gerichten aber jederzeit die von ihnen begehrten Akten zu erfolgen.

§. 22. Die bereits verhafteten Sträflinge haben in den Strafhäusern, wo sie gegenwärtig angehalten werden, ihre Strafe anzustehen.

§. 23. Im provisorischen oder executiven Personal-Arreste befindliche Personen sind an das zuständige Gericht zu übergeben.

§. 24. Eine Uebergabe der Grundbücher findet nicht statt, da die Führung derselben in Gemäßheit der Verordnung des kais. Justiz Ministeriums vom 10. Mai 1852 §. 47 bis auf weitere Verfügung den bisher dazu bestellten Organen überlassen bleibt.

Damit die Uebergabe der Geschäfte beim Beginn der Wirksamkeit der neuen Gerichte unaufgehalten erfolge, werden alle bestehenden Gerichtsbehörden aufgefordert, sich den zur Uebergabe erforderlichen Vorarbeiten recht zeitig mit jener Anstrengung zu unterziehen, welche die Wichtigkeit des Zweckes jeder Geschäftsstockung in der Justizverwaltung zu steuern erheischt. Insbesondere wird denselben

gelegentlich nach der Jurisdictions-Vorschrift vom 10. Mai 1852 und in Strassachen nach der a. h. kais. Verordnung vom 27. Mai 1852 mit Bedachtnahme auf die neue Gerichtseintheilung beurtheilt werden, welche letztere vom k. k. Militair und Civil-Gouvernement unterm 24. August l. J. kund gemacht wurde.

§. 7. Wo ein früherer Gerichts-Bezirk getheilt, und nunmehr verschiedenen Landes- oder Bezirks-Gerichten zugewiesen wurde, hat jedes der Letztern, die ihm nach seinem Jurisdictions Bezirke zufallenden Geschäfte zu übernehmen.

III.

§. 8. Zu übergeben sind nur die bis zum Tage der Wirksamkeit der neuen Behörden noch hängenden Angelegenheiten.

§. 9. Als noch hängende Geschäfte sind anzusehen:

a. alle unerledigten Eingaben ohne Unterschied, ob sie sich auf das Richteramt in Streitfachen, außer Streitfachen oder in Strassachen beziehen.

Eingaben, die zwar erledigt aber noch nicht expedirt oder zugestellt sind, oder die zwar eine vorläufige Erledigung erhielten, in ihrer definitiven Erledigung aber von einer erst abzuhaltenden Tagfahung, Pfändung, Schätzung, Feilbietung, Commission oder sonstigen Vollzugsbehandlung abhängig sind, haben gleichfalls einen Gegenstand der Uebergabe zu bilden,

b. alle geschlossenen Streitverhandlungen, welche noch nicht endgiltig und rechtskräftig entschieden sind,

c. alle Concurrs-Verhandlungen, wenn die Vertheilung des Concurrs-Vermögens und Abfertigung der Gläubiger noch nicht rechtskräftig bewerkstelliget und ausgewiesen worden ist;

d. die im Zuge befindlichen Thaterhebungen und ordentlichen Untersuchungen über Verbrechen, Vergehen und schwere Polizei Uebertretungen, in wiewfern das allenfalls gefällte Erkenntniß noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist.

§. 10. Die k. k. prov. Strafgerichte haben jedoch auch als prov. k. k. Landesgericht die Untersuchung, b.treff aller beim Strafgerichte bis zum Tage der Wirksamkeit der neuen

Gerichte in Verhaft befindlichen Inquisiten durchzuführen und das Endurtheil zu fällen, wengleich die Beschuldigten nach der neuen Gerichtseintheilung der Competenz eines andern Landesgerichtes zugehören würden.

Ueber Verbrechen und Vergehen, deren Thäter in den, von den bisherigen prov. Strafgerichten ausgeschiedenen Bezirken betreten wurden, sind die Verhandlungen nur dann dem betreffenden Landesgerichte abzutreten wenn der Beschuldigte noch nicht, oder mit Belassung auf freiem Fuße oder auch mit Verhaft zum Strafverfahren geeignet, im letztern Falle aber beim Eintritt der Wirksamkeit der neuen Gerichte beim Strafgerichte noch nicht zur Haft gebracht wurde.

§. 11. Von dem Grundsätze, daß vor der Hand nur die currenten Geschäfte zu übergeben sind, hat als Ausnahme zu gelten, daß die prov. k. k. Strafgerichte und die k. k. Strafgerichts-Exposituren alle bereits entschiedenen Angelegenheiten und alle Inventarstücke den an ihre Stelle tretenden kais. Landes- und Bezirks Gerichten zu überlassen haben.

IV.

§. 12. Als Uebergeber hat der Vorstand der übergebenden Behörde oder dessen Stellvertreter einzuschreiten. Die Uebergabe findet an dem Orte des neuen Gerichtssitzes statt, wohin der Uebergeber die Gegenstände der Uebergabe zu schaffen hat, die Uebernahme erfolgt bei den Landesgerichten durch den Landesgerichtsvorsteher, bei den Bezirksgerichten durch den Bezirksrichter oder deren Stellvertreter.

§. 13. Ueber den Akt der Uebergabe ist ein Protokoll nach dem
A. Formulare A in duplo zu führen und sind jedem Paare alle
B. dazu gehörigen Verzeichnisse nach dem Formulare B und jedem Geschäftstücke die allfälligen Vorakten (priorien) anzuschließen.

Die Protokolle und Verzeichnisse sind von den Uebergebern und Uebernehmern zu fertigen, das eine Exemplar des Protokolls erhält der Uebergeber, das andere ist von dem Uebernehmer in den Akten aufzubewahren.